

P/SN-68/ME von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ: 31 4101/12-II/7/84 (15)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG); Begutachtung.

Z.Zl.: 20040/2-1a/84
vom 25.4.1984

A-1015 Himmelpfortgasse/4-8
Postfach 2 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1822

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/19 17
Datum: 4. JUNI 1984
Verteilt 1984-06-05 f. Tropes

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

A. Tropes

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten u. mit Note vom 25. April 1984, Zl. 20.040/2-1a/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

1984 05 30

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 4101/12-II/7/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG);

Begutachtung.

Z.Zl.: 20040/2-1a/84
vom 25.4.1984

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1822

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
W i e n

Zu dem mit Note vom 25. April 1984, Zl. 20.040/2-1a/84 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG), beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß gegen den o.a. Entwurf vom budgetären Standpunkt kein grundsätzlicher Einwand entsteht.

Allerdings erscheint die Vorsorge für jene Versicherte, die unver schuldet vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, durch die Be rücksichtigung der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zu Voll endung des 50. Lebensjahres als "Zurechnungszeit" als zu weitgehend (§ 261 Abs. 3 ASVG i.d.F.d. Entwurfs). Dem Bundesministerium für Finanzen er schien es ausreichend, die Zurechnungszeit in diesen Fällen lediglich im Verhältnis bzw. im Ausmaß der effektiven Beitragszeiten zu berücksichtigen ("Proratisierung").

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

1984 05 30

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: